

Einmalige Entlastung bei den Erdgaskosten für den Monat Dezember 2022

Information nach § 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Liebe Kunden,

wie wir alle täglich in den Medien verfolgen können, stehen wir in Deutschland vor großen Herausforderungen im Bereich der Erdgasversorgung und der erdgasbasierten Wärmeversorgung.

Die Bundesregierung hat ein Soforthilfeprogramm aufgesetzt. Sie werden im Rahmen der Ihnen entstehenden Erdgasbezugskosten aus Mitteln des Bundes entlastet. Wie hoch diese Entlastung ist, ob eine Mitwirkungspflicht besteht und zu wann die Entlastung greift, hängt von der Art des Versorgungsverhältnisses ab. Wir informieren Sie hiermit. Bitte lesen Sie weiter.

1. Entlastungsberechtigte Letztverbraucher

a)
in einem Versorgungsverhältnis mit Standardlastprofil (SLP) und ohne dass das Erdgas zur kommerziellen Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt oder ein Krankenhaus beliefert wird (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1-3 und § 3 EWSG):

Ihre **Entlastung** von Gesetzes wegen **ermittelt** sich aus einem Zwölftel der im Monat September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchsmenge 2022 und den für Dezember 2022 geltenden Preiselementen Ihres Vertrages.

Soweit in dem Versorgungsverhältnis eine **Abschlagszahlung** für den Monat **Dezember 2022** vereinbart ist (§ 3 Abs. 1, 2 EWSG), wird die **Entlastung umgesetzt**, indem für Dezember kein Zahlungsabschlag erfolgen soll, entweder durch Verzicht eines Betragseinzugs von Ihrem Konto oder einer Rücküberweisung oder indem Sie den Abschlag nicht überweisen. Das Vorgehen hängt von den vereinbarten Zahlungsmodalitäten ab. Der Abschlagsbetrag für Dezember und der von Gesetzes wegen ermittelte Entlastungsbetrag müssen nicht identisch sein. Die Verrechnung mit den Kosten für die tatsächlich gelieferte Erdgasmenge erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung des vereinbarten Lieferzeitraums.

Soweit in dem Versorgungsverhältnis **keine** Abschlagszahlung für den Monat **Dezember 2022** vereinbart ist (§ 3 Abs. 3 EWSG), gilt entsprechendes, dies jedoch bezogen auf den **Januar 2023**.

b)
in einem Versorgungsverhältnis mit registrierender Leistungsmessung (RLM), einer Liefermenge von bis zu 1.500 MWh/a und ohne dass das Erdgas zur kommerziellen Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt oder ein Krankenhaus beliefert wird (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 4-5 EWSG):

Hier haben Sie die **Mitwirkungspflicht** uns bis zum **31.12.2022** anzuzeigen, dass Sie berechtigt sind, die Entlastung zu beanspruchen. Dies ist eine gesetzlich vorgegebene Voraussetzung für eine Entlastung. Ihre Mitteilung können Sie in Textform richten an:

soforthilfe@getec.de

Anders als bei Letztverbrauchern unter a) ist Grundlage der Berechnungen die Verbrauchsmenge der Monate November 2021 bis Oktober 2022. Besteht das Versorgungsverhältnis noch nicht solange, wird ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs zugrunde gelegt. Eine Entlastung erst nach Eingang und Prüfung der Berechtigung erfolgen. Es findet dann eine Verrechnung im Rahmen der ersten, den Dezember 2022 erfassenden Abrechnung statt.

2.

Nicht entlastungsberechtigte Letztverbraucher sind diejenigen

a)

in einem Versorgungsverhältnis mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und einer Liefermenge von mehr als 1.500 MWh/a (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EWSG), es sei denn, es liegen Ausnahmelieferverhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vor,

b)

in einem Versorgungsverhältnis mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mit einem Standardlastprofil (SLP), bei dem das Erdgas zur kommerziellen Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EWSG),

c)

in einem Versorgungsverhältnis mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mit einem Standardlastprofil (SLP), bei dem das Erdgas an ein zugelassenes Krankenhaus geliefert wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EWSG).

3.

Was Sie selbst tun können

Die Versorgungslage mit Erdgas ist angespannt. Sie können durch ihr Heizverhalten, aber auch durch ihr Stromverhaltensverhalten dazu beitragen, den Einsatz von Erdgas zur Wärme- und Stromerzeugung zu verringern. Energieeinsparmaßnahmen haben zudem kostenmindernden Nutzen für Sie! Tipps zum Energiesparen finden Sie auch auf der Website der Bundesregierung unter: [Energiespartipps](#).

4.

Datenübermittlung



Die schlussendliche Finanzierung Ihrer Entlastung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zwecke haben wir als Wärmeversorgungsunternehmen einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Dafür werden personenbezogene Daten des Versorgungsverhältnisses mit Ihnen an einen Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt (§ 9 Abs. 4, 5 EWSG). Dabei werden Daten nicht allein durch uns als Ihrem Wärmeversorgungsunternehmen verarbeitet und weitergeleitet, sondern auch durch unsere konzernverbundene Muttergesellschaft G+E GETEC Holding GmbH und erforderlichenfalls an einen Versanddienstleister bei postalischer Versendung von Schreiben zur Umsetzung der Regelungen nach dem EWSG. Auf die im Disclaimer dieses Schreibens aufgeführten weiteren Datenschutzinformationen möchten wir zu diesem Zweck verweisen.

5. Rechtsgrundlage

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) wurde am 18.11.2022 im Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Nr. 44 veröffentlicht und ist aufgrund dessen zum 19.11.2022 in Kraft getreten. Einen kostenlosen Bürgerzugang zum Bundesgesetzblatt, geführt beim Bundesanzeiger Verlag, finden Sie [hier](#).

Ergänzende Datenschutzinformationen für Entlastungszahlungen nach EWSG

Verantwortlicher: G + E GETEC Holding GmbH · Albert-Vater-Straße 50 · 39108 Magdeburg · info@getec.de | *Datenschutzbeauftragter:* EPRO Consult Dr. Prössel und Partner GmbH · getec@epro-consult.de | In Bezug auf Verarbeitungen im Rahmen der Arbeitsteilung durch zentralisierte Systeme besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit der konzernverbundenen Gesellschaften in Deutschland. Hier finden Sie eine Übersicht der gemeinsamen Verantwortlichen: <https://www.getec-energyservices.com/StartÜber-uns/Unternehmen/#GETEC-Group>. Die gemeinsamen Prozesse betreffen insbesondere den Betrieb und die Nutzung gemeinsam verwendeter Datenbanken, Plattformen und IT-Systeme. Wir legen in Bezug auf die gemeinsamen Prozesse gemeinsam mit den Konzerngesellschaften die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Wir haben mit den Konzerngesellschaften in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO festgelegt, wie die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausgestaltet sind und wer welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. | *Zweck der Verarbeitung:* Umsetzung gesetzlich vorgesehener Entlastungszahlungen nach EWSG | *Rechtsgrundlage:* Energielieferungsvertrag und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, c und f DSGVO · berechtigtes Interesse: Durchführung von Entlastungszahlungen und deren Erstattung durch die BRD | *Kategorien personenbezogener Daten:* Adressdaten und Kontaktdaten, Kontoverbindung, Verbrauchsdaten- und -kosten | *Empfänger:* Mitarbeiter des Verantwortlichen · PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt a.M. (Beauftragter im Sinne des § 1 Abs. 4 EWSG) · Versanddienstleister Oekopost Deutschland GmbH | *Datenquelle:* Konzernverbundene Gesellschaft der G+E GETEC Holding GmbH, mit der Sie einen Energielieferungsvertrag geschlossen haben. Sie können die konzernverbundene Gesellschaft beim Verantwortlichen erfragen. | *Speicherung:* für die Dauer der Umsetzung der Entlastungszahlungen nach EWSG | *Ihre Datenschutzrechte:* Recht auf: Auskunft (Art. 15 DSGVO) · Berichtigung (Art. 16 DSGVO) · Löschung (Art. 17 DSGVO) · Einschränkung (Art. 18 DSGVO) · Widerspruch (Art. 21 DSGVO) · Beschwerde (Art. 77 DSGVO). Ein Widerspruch ist an G+E GETEC Holding GmbH · Albert-Vater-Straße 50 · 39108 Magdeburg, Tel. +49 (541) 776 667-540, E-Mail: verantwortlicher.art-12ff_dsgvo@getec.de zu richten.